

Rat des Kreises Calau
Abt. UWB

Calau, den 15.02.1986

Protokoll

Beratung RdG Raddusch, Brauchwasserversorgung, vom 03.02.86


- Teilnehmer: Koll. Dr. Krause, RdK. Calau, MdR. f. UWB
 " Bischof, " " Mitarb. Wawi
 " Dahlitz, Bürgermeister der Gem. Raddusch
 " Zimmermann u. Koll. Rüstig, BKW Cottbus
 " Kubitz, VKSK, Sparte Raddusch

Nach einer Beratung und Besichtigung der VKSK Anlage wurden folgende Festlegungen getroffen:

1. Der Anschluß der Gärten der Sparte Kleingärtner an die Stallanlage der LPG (T) hat durch den VNB - WAB - VB II Lübbenau zu erfolgen. (Übergabeschacht mit Wasserzähler).
 Es ist von der Sparte nochmals ein Antrag zustellen und auf den bereits gestellten Antrag vom Jahre 1981 zu verweisen.
 T. des Anschlusses: 30.04.86
 V.: VNB - WAB - VB II Lübbenau
2. Bau eines Tiefbrunnens im Bereich der Stallanlage der LPG (T) Raddusch zum Zwecke der Notwasserversorgung und Brauchwasserversorgung für die LPG (T) und die Sparte.
 T.: IV/86
 V.: LPG (T)
3. Für die Brauchwasserversorgung Raddusch sind zur Projekterarbeitung die Vermessungsunterlagen vorzulegen.
 T.: 15.03.86
 V.: Rat der Gemeinde Raddusch
4. Erarbeitung der ABT mit GB für die Brauchwasserversorgung Raddusch durch den Projektanten.
 T.: 30.08.86
 V.: Abt. UWB
5. Durchführung der Baupflichtnahme in den Jahren 1987/88.
 T.: Fertigstellung 31.12.88
 V. Rat der Gemeinde

Zum Antrag der Sparte Kleingärtner, daß Rohrnetz innerhalb der Anlage durch das BKW Cottbus zu finanzieren, erheben die Vertreter des BKW Einspruch.

Für das Protokoll:


 Dr. Krause
 MdR. f. UWB

VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Cottbus · WAB ·

Obergeordnetes Organ
Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft

Betriebsbereich Lübbenau

VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Cottbus
Bb. Lübbenau - 7543 Lübbenau, Berliner Straße 10

VKSK Kleingartensparte
Raddusch
Vors. Lothar Kubitz

Vetschau

7544

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

5-4-2-0-28/86-Gör 2.5.1986

Wasseranschluß für Kleingartenanlage Raddusch

Zu Ihrem Antrag vom 8.2.1986 teilen wir Ihnen mit, daß ein Wasseranschluß für die Bewässerung von Gartenanlagen vom Grundsatz her nicht genehmigt wird.

Auf der Grundlage des Bezirkstagsbeschlusses vom 6.11.85 zur weiteren Entwicklung der rationellen Wasserverwendung ist die Ablösung von weiteren Kleingartenanlagen aus dem öffentlichen Trinkwassernetz vorgesehen. Dieser Beschluß ist auch dem Rat des Kreises Calau, Abt. UWE bekannt.

Der VEB WAB befürwortet in Ihrem speziellen Fall die Herstellung eines Trinkwasseranschlusses für die Bereitstellung von Sozialwasser (kochen, waschen) und Wasser zum Gießen.

Nach vorheriger örtlicher Begehung und Festlegung des Standortes ist ein TGL-gerechter Wasserzählerschacht durch die Gartensparte zu errichten (siehe Anlage). Nach dessen Abnahme durch den VEB WAB wird ein Anschluß in der Dimension 1 Zoll hergestellt. Ab Wasserzählerschacht muß die Verlegung der Leitung bis zur Gartenanlage durch die Gartensparte erfolgen. Es wird die Errichtung von max. zwei Zapfstellen genehmigt.

Das Wasser zum Gießen darf nur bis zur Bohrung des Notwasserbrunnens aus dem zentralen Trinkwassernetz entnommen werden.

Für die Rechnungslegung ist ein Vertreter der Gartensparte zu benennen und dem VEB WAB die Anschrift mitzuteilen.

Ein Termin für die örtliche Begehung ist mit dem Prod.-Bereich Lübbenau, Kolln. Pfeiffer, abzustimmen (Tel.-Nr. 8156 App. 04).

Die Schachterlaubnis ist drei Wochen vor Baubeginn mit Angabe unserer Zeichen einzuholen.


Müller
Leiter

VB II

Bei Rückantwort bitte unsere Aktenzeichen angeben!

Fernruf 81 56

Telex 613300

1D/ VB II P/1
VB II T
VB II Ö
R.d.Kr.UWE

Bankverbindung: STB Cottbus
Kontonummer 2701-14-31

Bahnhof
Lübbenau

Zustimmung des Versorgungsträgers

Ihrem Antrag wird mit folgender Maßgabe zugestimmt:

1. Materialart: Stahl verzinkt Nennweite: 1 Zoll
Anschlußstelle (siehe auch Lageplan): Trinkwasserleitung NW 80 AZ
Öffentlichkeitsgrenze: Wasserzählerschacht
(Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt die Grundstücksgrenze als Öffentlichkeitsgrenze).
2. Es wird ein / ~~kein~~ Wasserzähler im ~~Haus~~ / Schacht installiert.
Hinweis: Der Wasserzählerschacht ist durch den Bedarfsträger nach TGL 6255 in den lichten Maßen von Länge 1,25 m, Breite 1,00 m, Tiefe 1,50 m an dem angewiesenen Standort zu errichten und laufend instandzuhalten.
3. Der Mindest-Versorgungsdruck beträgt ca. _____ kPa (_____ mWS).
4. Die Durchführung der Erdarbeiten übernimmt: Abstimmung mit VEB WAB
Die Durchführung der Montagearbeiten übernimmt: VEB WAB, Prod.-Ber. Lübbenau
Die vorgenannten Arbeiten sind vier Wochen vor Beginn zwischen dem Bedarfsträger und Versorgungsträger abzustimmen. TGL 30 434
Bei den Erdarbeiten ist besonders die ASAO 631/3 (Schachterlaubnis) zu beachten.
5. Wird für die Anschlußleitung ein nichtmetallischer Werkstoff (PE, PVC, AZ) verwendet, so werden die vorhandenen Erdungen am Wasserrohrnetz unwirksam. Von einem zugelassenen Elektrofachmann ist auf Kosten des Antragstellers eine neue Erdung zu installieren (der Verfahrensweg kann im einzelnen beim VEB WAB erfragt werden).
6. Der Versorgungsträger ist nach Leitungsverlegung bei offenem Rohrgraben zur Abnahme aufzufordern.
7. Der Versorgungsträger öffnet nach der Abnahme den Anschluß und nimmt ihn in Betrieb. Eigenmächtige Inbetriebnahme gilt im Sinne der Wasserversorgungsbedingungen als unberechtigte Wasserentnahme.
8. Nachträgliche Änderungen bzw. Einbindungen an der Anschlußleitung sind nur mit Zustimmung des Versorgungsträgers zulässig.
9. Der Bedarfsträger ist für die Finanzierung des Hausanschlusses entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
10. Die Herstellung des Anschlusses ist für 1986 vorgesehen.
Die Verpflichtung zur Zahlung des Wassergeldes beginnt mit dem Tage der Inbetriebnahme des Anschlusses.
11. Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt nach den in Rechtsvorschriften festgelegten Preisen und Gebühren. Es gelten:
die abgestimmten gültigen PAO

- 11 a. — Bei Anschlüssen ohne Meßvorrichtung zur Pauschalabrechnung gelten die Verbrauchseinheiten / richtzahlen gemäß PAO 3059 (WVB § 15).
- 11 b. — Gemäß § 15, Absatz 2, muß jede Änderung des der Pauschale zugrunde gelegten Wasserverbrauches dem Versorgungsträger (VEB WAB Cottbus) umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Der Versorgungsträger hat die Änderung für den kommenden Abrechnungszeitraum zu berücksichtigen.
12. Der Vertrag kommt nur unter der Voraussetzung der Anerkennung der genannten Vertragsbedingungen zustande.
13. Rückfragen sind an den Bearbeiter des Versorgungsträgers

..... Lübbenau Telefon 8156 App . 04

zu richten.

14. Sonstige Festlegungen: siehe Schreiben vom 2.5.1986
-
-

15. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Zustimmung kann nach § 26 der Wasserversorgungsbedingungen innerhalb von 4 Wochen Beschwerde eingelegt werden.

..... Lübbenau, den 2.5.1986

Datum

Müller
..... Müller

Leiter VB II

Stempel / Unterschrift
**VEB Wasserversorgung
und Abwasserbehandlung
Cottbus**

- Versorgungsbereich II -
7543 Lübbenau
Berliner Straße 10

1D/ VB II P/1
VB II T
VB II O